

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma M.B.E. Konstruktionen GmbH, Stand 10/2017

§ 1 Geltungsbereich und Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der M.B.E. Konstruktionen GmbH gelten für Kaufverträge sowie für Werk- und Werklieferverträge. Klauseln, welche aufgrund ihrer Rechtsnatur nur auf Kaufverträge anzuwenden sind, gelten nur für diese Verträge. Für Werk- und Werklieferungsverträge, bei denen ein Verbraucher gemäß § 13 BGB nicht als Vertragspartner beteiligt ist, gilt ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

Falls Verbraucher gemäß § 13 BGB Vertragspartner sind, gelten im Übrigen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, sofern sie nach den Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf oder nach den Bestimmungen der §§ 305 ff. BGB gegenüber den gesetzlichen Regelungen abdingbar sind. Ferner gelten sie gegenüber Verbrauchern nur für den Fall, sofern dem Verbraucher bei Vertragsangebot die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannt gegeben wurden und ein Hinweis auf die Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle laufenden Geschäftsbeziehungen, sofern sie nicht ausdrücklich, d. h. mit schriftlicher Zustimmung der M.B.E. Konstruktionen GmbH, abgeändert oder ausgeschlossen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des anderen Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der M.B.E. Konstruktionen GmbH gelten als vereinbart mit Annahme des Vertragsangebots, spätestens mit dem Empfang der von der M.B.E. Konstruktionen GmbH gelieferten Ware oder erbrachten Leistungen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der M.B.E. Konstruktionen GmbH sind einsehbar im Internet unter www.mbe-konstruktionen.de bzw. im Aushang am Firmensitz der M.B.E. Konstruktionen GmbH.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Vertragspartner Kataloge, technische Dokumentationen (zum Beispiel Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) oder sonstige Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

Sämtliche Nebenarbeiten, z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Trockenbau- oder Maurerarbeiten sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen des Vertrages gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind.

Die Bestellung der Leistung durch den Vertragspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 30 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

Die Annahme kann entweder schriftlich (zum Beispiel durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Vertragspartner erklärt werden.

§ 3 Lieferzeit

Die Lieferzeit gilt ab vollständiger technischer Klarstellung des geschlossenen Vertrages und setzt die pünktliche Einhaltung der Zahlungsbedingungen (siehe § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) voraus. Zur technischen Klarstellung gehört der rechtzeitige Eingang der vom Vertragspartner zur Verfügung zu stellenden Unterlagen sowie die Genehmigung der von der M.B.E. Konstruktionen GmbH vorzulegenden Konstruktionszeichnungen durch den Vertragspartner.

Ein Verzug der M.B.E. Konstruktionen GmbH ist ausgeschlossen, sofern die Auslieferungsverzögerung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Tritt infolge unvorhergesehener behördlicher Maßnahmen oder infolge von Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, eine Verzögerung ein, wird die Lieferzeit entsprechend verlängert.

Sofern die M.B.E. Konstruktionen GmbH in Lieferverzug gerät, kann der Vertragspartner einen pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzuges 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet erbrachten Leistung. Der M.B.E. Konstruktionen GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vertragspartner gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 4 Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahme

Die Lieferung erfolgt ab Lager, der auch der Erfüllungsort der Leistung ist. Auf Verlangen und Kosten des Vertragspartners wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die M.B.E. Konstruktionen GmbH berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnungen werden durch die M.B.E. Konstruktionen GmbH nicht zurückgenommen, sie werden vielmehr Eigentum des Vertragspartners. Ausgenommen hiervon sind Paletten.

Wurde zwischen den Vertragspartnern die persönliche Entgegennahme der Ware durch den Vertragspartner nicht ausdrücklich vereinbart, geht die Gefahrtragung auf den Vertragspartner über, sobald die M.B.E. Konstruktionen GmbH die Ware am vereinbarten Lieferort abgestellt hat.

Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

Sofern der Vertragspartner in Annahmeverzug gerät, ist die M.B.E. Konstruktionen GmbH berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zum Beispiel Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür gilt eine pauschale Entschädigung i.H.v. 100,00 € pro Kalendertag als vereinbart, beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Dem Vertragspartner bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden in Höhe der abgerechneten Schadenspauschale nicht entstanden ist.

M.B.E. Konstruktionen GmbH steht das Recht zu, unter Anrechnung der abgerechneten Schadenspauschale, einen höheren Schaden für den Annahmeverzug nachzuweisen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1/3 der gemäß Vertrag vereinbarten Auftragssumme ist durch den Vertragspartner als Vorkasse zu leisten. Nach Anzeige der Montagebereitschaft ist die M.B.E. Konstruktionen GmbH dazu berechtigt, ein weiteres Drittel der Auftragssumme abzurechnen. Der sodann zur Auftragssumme noch verbleibende Restbetrag ist nach Schlussrechnung und Übergabe bzw. Abnahme der Leistungen durch den Vertragspartner zu zahlen. Das Recht der M.B.E. Konstruktionen GmbH, Abschlagszahlungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer auf den Rechnungswert einschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Vertragspartners von M.B.E. Konstruktionen GmbH im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht den Parteien des Vertrages nur zu, sofern Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 6 Mängelansprüche

Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Empfang der vereinbarten Ware oder Leistung der M.B.E. Konstruktionen GmbH schriftlich mitzuteilen.

Ist aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder Leistung, auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der 7-Tages-Frist, ein Mangel nicht feststellbar, dann ist der Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis des Mangels, spätestens jedoch 7 Tage nach Kenntnis des Mangels, den Mangel bei der M.B.E. Konstruktionen GmbH schriftlich anzuzeigen.

Versäumt der Vertragspartner der M.B.E. Konstruktionen GmbH die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von M.B.E. Konstruktionen GmbH für den nicht fristgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.

Mängelansprüche sind weiterhin ausgeschlossen, wenn trotz erkanntem Mangel durch den Vertragspartner von M.B.E. Konstruktionen GmbH die Ware oder Leistung be- oder verarbeitet wird oder eine Weiterveräußerung erfolgt.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Bei Vorliegen von Mängeln kann der Vertragspartner der M.B.E. Konstruktionen GmbH erst dann vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung verlangen, wenn der Mangel trotz zweimaligen Nachbesserungsversuchs durch die M.B.E. Konstruktionen GmbH nicht beseitigt werden konnte oder die M.B.E. Konstruktionen GmbH auch keine Ersatzlieferung vornehmen konnte.

Ansprüche des Vertragspartners der M.B.E. Konstruktionen GmbH auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe nach § 3 (Lieferverszug) und § 7 (Haftung) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 7 Haftung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch M.B.E. Konstruktionen GmbH beruhen, sind sowohl gegen die M.B.E. Konstruktionen GmbH als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus dem Fehlen der vertraglich vorausgesetzten Eignung, die den Vertragspartner der M.B.E. Konstruktionen GmbH gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollten. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte bleiben ebenso unberührt wie eine Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die seitens der M.B.E. Konstruktionen GmbH gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche Eigentum der M.B.E. Konstruktionen GmbH.

Der Vertragspartner der M.B.E. Konstruktionen GmbH ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die übergebende Kaufsache oder Leistung pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Vertragspartner der M.B.E. Konstruktionen GmbH unverzüglich schriftlich der M.B.E. Konstruktionen GmbH Mitteilung zu geben, wenn der gelieferte Gegenstand oder Leistung gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

Der Vertragspartner der M.B.E. Konstruktionen GmbH ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder Vorbehaltsleistung im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder Vorbehaltsleistung tritt der Vertragspartner der M.B.E. Konstruktionen GmbH schon jetzt an diese in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache oder Leistung ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Vertragspartner von M.B.E. Konstruktionen GmbH bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von M.B.E. Konstruktionen GmbH, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die M.B.E. Konstruktionen GmbH wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Vertragspartner der M.B.E. Konstruktionen GmbH seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache oder Leistung durch den Vertragspartner der M.B.E. Konstruktionen GmbH erfolgt stets namens und im Auftrag durch M.B.E. Konstruktionen GmbH. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Vertragspartners der M.B.E. Konstruktionen GmbH an der Kaufsache oder Leistung an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache oder Leistung mit anderen, der M.B.E. Konstruktionen GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die M.B.E. Konstruktionen GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache oder Leistung zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Zur Sicherung der Forderungen der M.B.E. Konstruktionen GmbH gegen deren Vertragspartner tritt der Vertragspartner der M.B.E. Konstruktionen GmbH auch solche Forderungen an M.B.E. Konstruktionen GmbH ab, die ihm durch die Verbindung der

Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die M.B.E. Konstruktionen GmbH nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

Die M.B.E. Konstruktionen GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 9 Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundespolitik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Ist der Vertragspartner von M.B.E. Konstruktionen GmbH Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der M.B.E. Konstruktionen GmbH in 99819 Krauthausen.

Die M.B.E. Konstruktionen GmbH ist berechtigt, geschäftsnotwendige Daten unter Anwendung der Bestimmungen des Datenschutzes zu speichern.